

Alte Leipziger Bauspar AG
Postfach 1307
61403 Oberursel

Kunden-Nr. (sofern bereits bekannt)

Name

Straße, Wohnort

Geb.-Datum

Telefonnummer mit Vorwahl

Information/Erklärung zum Status „politisch exponierter Personen“ (PEP)

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist die Alte Leipziger Bauspar AG verpflichtet, festzustellen, ob es sich bei ihren Vertragspartnern oder – soweit vorhanden – deren wirtschaftlich Berechtigten um sog. „politisch exponierte Personen“, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Erklärung

Ich bin **keine** „politisch exponierte Person“.

Ich bin **eine** „politisch exponierte Person“.

Welche Tätigkeit/welches Amt üben/übten Sie aus?

In welchem Land?

In welchem Zeitraum?

Ich bin ein Familienmitglied einer unter 1. genannten Person (siehe Erläuterungen).

Nähere Angaben zur Art der Beziehung/ausgeübter Funktion des Familienmitglieds:

Ich stehe einer unter 1. genannten Person (siehe Erläuterungen) bekanntermaßen nahe.

Nähere Angaben zur Art der Beziehung/ausgeübter Funktion der nahestehenden Person:

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß getätigt zu haben und der Alte Leipziger Bauspar AG etwaige Änderungen während des Vertragsverhältnisses unverzüglich bekannt zu geben.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsinhaber/wirtschaftlich Berechtigter



Erläuterungen:

1. Politisch exponierte Person ist gemäß § 1 Abs. 12 GwG jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt bzw. ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

2. Familienmitglied ist gemäß § 1 Abs. 13 GwG ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere:

- der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
- ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
- jeder Elternteil.

3. Bekanntermaßen nahestehende Person ist gemäß § 1 Abs. 14 GwG eine natürliche Person, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass diese Person:

- bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist,
- bekanntermaßen zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
- alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ist oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist, bei der Grund zu der Annahme haben müssen, dass die Errichtung bekanntermaßen faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.